

## **Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Bielefeld zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles „Herderstraße“ im Gebiet der Stadt Bielefeld**

vom 07.01.2025

Gemäß den §§ 29 und 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit den §§ 2 und 43 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) vom 21.07.2000 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 568 / SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.03. 2024 (GV. NRW. S. 156), der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO – LNatSchG NRW) vom 22.10.1986, (GV.NW. S. 683) zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 01. 02.2022 (GV. NRW. S. 122), und den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Bielefeld als Untere Naturschutzbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bielefeld vom 14.11.2024 die folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Baumbestand in dem im anliegenden Lageplan (**Anlage**) gekennzeichneten Bereich nördlich des Lipper Hellweges und östlich der Herderstraße in Bielefeld.

Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm. Der Stammumfang wird grundsätzlich in einer Höhe von 1m über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

Der Schutzbereich erstreckt sich auf den gesamten Kronentraufbereich, sowohl oberhalb wie auch unterhalb der Erdoberfläche, jeweils zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten (Wurzelbereich).

- (2) Die Ausweisung erfolgt gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG
- zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - zur Belebung und Gliederung des Ortsbildes und
  - zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

Der Baumbestand im Bereich der Herderstraße ist aufgrund der Größe, des Erscheinungsbildes und der Formation in besonderer Weise ortsbildprägend. Es handelt sich um einen alten und wertigen Baumbestand. Aus stadtklimatischer Sicht verhindern die Bäume eine Erhitzung des Umfeldes.

### **§ 2**

#### **Verbote**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 BNatSchG sind, soweit § 3 nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung von geschützten Bäumen sowie alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der geschützten Bäume führen können.
- (2) Im Schutzbereich der Bäume verboten sind insbesondere:
- a. das Kappen von Bäumen oder Verändern des charakteristischen Erscheinungsbildes;
  - b. Beschädigungen des Stammes, der Rinde oder der Wurzeln;
  - c. Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ausschachtungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Art und Weise zu verändern oder zu beschädigen bzw. den Boden zu

verdichten, zu überdecken, mit Asphalt oder Beton zu befestigen, auf andere Weise zu versiegeln, aufzureißen und die Bodengestalt zu verändern oder diesen Bereich anders zu nutzen;

- d. Leitungen aller Art sowie Zäune oder andere Einfriedigungen zu errichten oder zu ändern;
- e. mit motorbetriebenen Fahrzeugen außerhalb der befestigten Fahrbahnen, Park- und Stellplätze zu fahren oder Fahrzeuge abzustellen;
- f. den Grundwasserstand im Einzugsbereich des Baumbestandes durch Entwässerung, Drainage, Stauungen oder Maßnahmen, die dies zur Folge haben, zu verändern;
- g. Stoffe oder Gegenstände, Altmaterialien, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen, zu lagern, abzulagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
- h. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
- i. Werbeanlagen oder -mittel sowie Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern; dies gilt nicht für Schilder, die ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
- j. Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern.

### **§ 3 Zulässige Maßnahmen**

Von den Verboten des § 2 bleiben unberührt:

- a. Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht; diese sind vor ihrer Durchführung der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – anzuzeigen;
- b. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; diese sind der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – nachträglich unverzüglich anzuzeigen;
- c. von der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – angeordnete Pflege- und Sicherungsmaßnahmen;
- d. die dem Träger der Straßenbaulast im Rahmen der Unterhaltung obliegenden Aufgaben, soweit sie mit der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt sind;
- e. Reparaturarbeiten sowie Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit vorhandener Versorgungsanlagen, soweit sie mit der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – abgestimmt sind sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung der Versorgung bei akuten Versorgungsunterbrechungen;
- f. fachgerechte Erhaltungs-, Pflege – und Schutzmaßnahmen der Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten entsprechend der ZTV-Baumpflege („Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“, Ausgabe 2017), ausgenommen Formschnitte. Diese sind unzulässig.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

- (1) Die Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – erteilt auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten dieser Verordnung, wenn der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Ausnahme sind von der Antragstellerin / dem Antragsteller nachzuweisen.

Die Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (2) Die Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – kann auf Antrag der Eigentümerin / des Eigentümers oder der / des Nutzungsberechtigten eine Befreiung von den Verboten dieser Verordnung nach den Bestimmungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG gewähren. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Die Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – kann im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Ausnahme oder Befreiung von der Antragstellerin / dem Antragsteller die Beibringung eines Sachverständigengutachtens auf ihre / seine Kosten verlangen.

## **§ 5 Ersatzpflanzung**

- (1) Wird auf Grundlage des § 4 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so kann von der Antragstellerin / dem Antragsteller verlangt werden, auf ihre / seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz je einen neuen standortgerechten Laubbaum mit einem Stammumfang von mindestens 20 – 25 cm auf dem Grundstück, auf dem der entfernte Baum stand, zu pflanzen.
- (2) Wird eine Ersatzpflanzung verlangt, so gilt die Verpflichtung erst dann als erfüllt, wenn der Baum bzw. die Bäume angewachsen sind. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu schützen. Die als Ersatz gepflanzten Bäume unterliegen sofort dem Schutz dieser Verordnung. Wachsen die gepflanzten Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Eine Ersatzpflanzung muss innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beseitigung des geschützten Baumes ausgeführt sein. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 6 Folgebeseitigung**

- (1) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum beseitigt oder zerstört, so ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 5 verpflichtet.
- (2) Hat die Eigentümerin / der Eigentümer oder die / der Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, ist sie / er verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen auf ihre / seine Kosten zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies fachtechnisch möglich ist. Anderenfalls ist sie / er zu einem Ersatz entsprechend § 5 verpflichtet.
- (3) Hat eine Dritte / ein Dritter entgegen den Verboten des § 2 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Befreiung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, geschädigt oder seinen Aufbau wesentlich verändert, so gelten die Regelungen der Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Eigentümerin / der Eigentümer bzw. die / der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, diese Maßnahmen zu dulden.

## **§ 7 Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Sind geschützte Bäume gefährdet, so kann die Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – die Eigentümerin / den Eigentümer oder die / den Nutzungsberechtigten des Grundstücks verpflichten, Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz von gefährdeten Bäumen zu treffen; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen.
- (2) Geht die Gefährdung geschützter Bäume von anderen Grundstücken aus, so kann die Stadt Bielefeld – Untere Naturschutzbehörde – auch die Eigentümerinnen / Eigentümer oder Nutzungsberechtigten dieser Grundstücke verpflichten.
- (3) Die Verpflichtung von Eigentümerinnen / Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt davon unberührt.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 4 LNatSchG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a. entgegen den Verboten des § 2 dieser Verordnung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung oder Befreiung zu sein,
  - b. der Anzeigepflicht nach § 3 a. oder b. nicht nachkommt oder falsche oder unvollständige Angaben macht,
  - c. im Antragsverfahren nach § 4 falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,
  - d. Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 4 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
  - e. seinen Verpflichtungen nach § 5 oder 6 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
  - f. nach § 7 auferlegten Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht nachkommt.
  
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 24.01.2025 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 24.01.2045 außer Kraft.